

Ortsrecht

Gemeinde Demitz-Thumitz



Neuausfertigung Hauptsatzung

**der Gemeinde Demitz-Thumitz
in der Fassung vom 01.06.2010**

Hauptsatzung (Neuausfertigung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Demitz-Thumitz am 24.03.2009 die Hauptsatzung und am 31.05.2010 die „1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ in der Fassung vom 29.04.2010 mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Die Bürgermeisterin wurde gleichzeitig ermächtigt eine Neuausfertigung der Satzung vorzunehmen.

Abschnitt I Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger sowie der Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 SächsGemO und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gem. § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 16 Mitglieder festgelegt.

Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.

Innerhalb dieser Aufgabengebiete ist der beschließende Ausschuss zuständig, für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag;

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, obwohl sie in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fällt, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht Vorberaten worden sind, können auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
2. Schulen und Kindereinrichtungen;
3. soziale Angelegenheiten;
4. Gesundheitswesen;
5. Marktangelegenheiten
6. Angelegenheiten Öffentlicher Einrichtungen sowie der Wirtschaftsförderung; Finanz- und haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten, einschließlich von Angelegenheiten aus dem Abgabenrecht;
7. Öffentliche Sicherheit und Ordnung;
8. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz;
9. Friedhofs- und Bestattungswesen;
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs.1 der Technische Ausschuss zuständig ist;

(2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungsausschuss insbesondere über:

1. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 und 8 TVÖD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 1000 € im Einzelfall;
3. die Stundungen von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis 6 Monaten von mehr als 1.500 € bis in unbeschränkte Höhe, von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €;
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde mehr als 1000 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall beträgt;
5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 € Buchwert, aber nicht mehr als 5.000 € Buchwert im Einzelfall.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses umfassen folgende Aufgabengebiete, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
2. Angelegenheiten der Straßenverwaltung, Straßenbeleuchtung, Bauhof, Fuhrpark;
3. Aufgaben im Bereich Verkehrswesen;
4. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;
5. Angelegenheiten der gemeindlichen Liegenschaften, einschließlich der Wald-, Jagd- und Fischereibewirtschaftung;
6. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude und Anlagen;

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen;
2. die Entscheidung der Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und das Einverständnis über Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 € und Anerkennung der Schlussabrechnung, sowie Einzelvergaben bis 100.000 € für Maßnahmen im Rahmen der planmäßigen Gesamtkosten;
3. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).
4. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,

- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.
- 5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € beträgt;
- 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall;
- 7. Behandlung von Vorkaufsrechten bei Inanspruchnahme durch die Gemeinde.

Abschnitt IV Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlich Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgenden Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
 - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - 3. die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 1 – 6 TVöD, Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall;
 - 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €;
 - 6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1000 € beträgt;
 - 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.000 € im Einzelfall;

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 € im Einzelfall, Abschluss von Mietverträgen für kommunale Wohnungen in unbegrenzter Höhe;
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € Buchwert im Einzelfall;
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen;
11. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen und die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für bauliche Anlagen ohne Aufenthaltsräume und Veränderungen an Wohn- und sonstigen Gebäuden geringen Umfangs, die das Ortsbild nicht nachhaltig prägen.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses eine Dienstkraft zum Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgabe im Ehrenamt.

(2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundrechtes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung, die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V Einwohner / Bürger

§ 11 Einwohnerversammlungen

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von nach § 16 Abs.1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Abschnitt VI Ortschaftsverfassung

§ 13 Ortschaftsverfassung

- (1) Für folgende Ortsteile wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:
 - für die Ortschaft Rothnaußlitz mit den Ortsteilen Karlsdorf, Pottschapplitz, Cannewitz und Rothnaußlitz
 - für die Ortschaft Pohla-Stacha mit den Ortsteilen Pohla und Stacha
- (2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gewählt. Der Ortsvorsteher wird vom Ortschaftsrat gewählt und ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird auf jeweils 6 Mitglieder festgelegt.
- (3) Die Ortschaftsräte nehmen die Aufgaben entsprechend § 67 SächsGemO wahr.
- (4) Die §§ 11 und 12 gelten für die Ortschaften entsprechend.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung in der Fassung vom 01.06.2010 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der „1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung in der Fassung vom 24.03.2009 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt:

Demitz-Thumitz, den 01.06.2010

Gisela Pallas
Bürgermeisterin

Gilt nur bei der Veröffentlichung:

Hinweis nach §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk: Die „1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ in der Fassung vom 29.04.2010 wurde im Mitteilungsblatt vom 12.06.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gisela Pallas
Bürgermeisterin